

Beschlussvorlage
öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Windesheim (beschließend)	13.08.2019	4

bereits beraten im:

am:

Betreff:**Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt****a) Erste/r Beigeordnete/r****b) weitere Beigeordnete****Begründung:**

Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt gemäß § 50 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Windesheim vom 24.06.2014, **drei**. Die/der Erste Beigeordnete ist die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters.

Die weiteren Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn Ortsbürgermeister/in oder Erste/r Beigeordnete/r verhindert sind.

Die Reihenfolge der Vertretung ist vor der Wahl durch den Ortsgemeinderat festzulegen.

Die Beigeordneten sind Ehrenbeamte. Sie werden durch Ernennungsurkunde berufen, vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Dies soll im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Ortsgemeinderates erfolgen. Bei Wiederwahl in dasselbe Amt entfällt Vereidigung und Einführung (§ 54 Abs. 1 Satz 3 GemO). Eine erneute Ernennung ist jedoch erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beigeordneten gemäß § 40 Abs. 5 GemO durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung zu wählen sind, § 22 GemO über den Ausschluss bei Sonderinteresse gemäß Abs. 2 GemO keine Anwendung findet und nur solche Personen gewählt werden können, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen wurden.

Bei mehreren Bewerbern / Bewerberinnen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erhält beim **ersten Wahlgang** niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl mit einem **zweiten Wahlgang** zu wiederholen.

Erhält auch beim **zweiten Wahlgang** niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichten, eine **Stichwahl (dritter Wahlgang)** statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreichten, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet ebenfalls das **Los**.

Das Los ist von der/vom Vorsitzenden zu ziehen.

Wird nur ein/e Bewerber/in vorgeschlagen, so kann mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden; ergeben sich hierbei ebenso viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen, so ist die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält auch beim zweiten Wahlgang die Person nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt.

Der Rat kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung gelten, Stimmzettel, aus denen der Wählerwille nicht unzweifelhaft erkennbar

ist und Stimmzettel die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, ungültig sind.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Wählbar ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 53 a GemO i.V. m. § 53 Abs. 3 und 4 GemO).

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 der Geschäftsordnung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Ratsmitglieder.

Vor Beginn der Wahlhandlung bestimmt daher der Ortsbürgermeister mindestens zwei Ratsmitglieder zur Stimmenauszählung.

Beschlussempfehlung des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat wählt die ehrenamtlichen Beigeordneten nach vorheriger Festlegung der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am: 31.07.2019		durch: Hippert, Ralf		
Gesehen:				
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	In Vertretung Elke Stern Erste Beigeordnete	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	<input type="checkbox"/>
		Enthaltung		Abweichender Beschluss (Folgeseite) <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: